

UMWELTBERICHT

Bebauungsplan GE 21 (Röntgenstraße) 2. Änderung

Stadt Borken

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	3
1.2	Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung	3
2	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung)	5
2.1	Schutzgut Mensch	5
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	5
2.3	Schutzgut Boden	7
2.4	Schutzgut Wasser	7
2.5	Schutzgut Klima/Luft	8
2.6	Schutzgut Landschaftsbild	9
2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	9
2.8	Wechselwirkungen	10
2.9	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	10
2.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	10
2.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	11
2.12	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen ..	11
2.13	Auswirkungen der Planung auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegen über den Folgen des Klimawandels	11
2.14	Eingesetzte Techniken und Stoffe	11
2.15	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	11
2.16	Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)	11
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	12
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich und ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen	12
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	15
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt ..	16
8	Zusammenfassung	16

1. Einleitung

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes GE 21 (Röntgenstraße) sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung von Gewerbeflächen geschaffen werden.

Mit Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Der Umweltbericht enthält die o.g. Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz Nr. 2 BauGB erstellt.

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Um der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Borken Rechnung tragen zu können, sollen im Norden des Plangebietes entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan im Bereich einer im rechtskräftigen Bebauungsplan GE 21 derzeit als Wald festgesetzten Fläche weitere Gewerbeflächen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen durch Modifizierungen von Anpflanzungs- und Verkehrsflächen ansässigen Betrieben die Möglichkeit zu Betriebserweiterungen eingeräumt sowie wirtschaftlich besser ausnutzbare Grundstückszuschnitte geschaffen werden. Artenschutzrechtliche Belange erfordern zudem die Festsetzung artspezifischer Maßnahmen zum Funktionserhalt. Zu den Änderungsbereichen und geänderten Festsetzungen im Detail siehe Kap. 4 der Begründung zum Bebauungsplan.

1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter finden die im Folgenden genannten Gesetze, Richtlinien und Fachpläne Berücksichtigung.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbliche Bauflächen“ dar. Im Westen ist ein Regenklärbecken, ein Streifen entlang der Nord- und Westgrenze des Plangebietes ist als Schutzwald dargestellt. Die geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen den Darstellungen des Flächennutzungsplanes und gelten als aus diesem abgeleitet.

LANDSCHAFTSPLAN

Ein Landschaftsplan liegt für das Plangebiet nicht vor. Nördlich und östlich des Plangebietes erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Waldvelen/Ramsdorf-Süd/Gemenkrückling/Sternbusch“ im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Velen.

SCHUTZGUT MENSCH

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden zu subsumieren. Schutzziele zur Wahrung dieser Daseinsgrundfunktionen sind das gesunde Wohnen, Arbeiten und die Regenerationsmöglichkeiten. Berücksichtigung hinsichtlich des Immissionsschutzes sowie gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse finden bestehende fachliche Normen und Richtlinien (TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, TA Luft, GIRL) sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz und das Baugesetzbuch. Bezüglich der Regenerationsmöglichkeiten sind die Vorgaben

im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit, Erholung) sowie im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) zu beachten.

SCHUTZGUT TIERE UND PFLANZEN (BIODIVERSITÄT)

Die Berücksichtigung des Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz NW sowie den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u. a. Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie der Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) geregelt. Hinsichtlich des Artenschutzes ist ferner die Bundesartenschutzverordnung zu berücksichtigen. Das Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW) gibt Auskünfte und Handlungsempfehlungen.

SCHUTZGUT BODEN UND FLÄCHE

Im Bundesnaturschutzgesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz finden sich zu beachtende bodenschutzbezogene Vorgaben z. B. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen. Beachtung finden ferner die Bundesbodenschutzverordnung und das Baugesetzbuch (z. B. Bodenschutzklausel).

SCHUTZGUT WASSER

Zu beachtende gesetzliche Vorgaben z. B. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD

Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesnaturschutzgesetzes NW und die entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches zu beachten.

SCHUTZGUT LUFT UND KLIMA

Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität sind die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes, der TA Luft sowie der entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (z. B. Klimaschutzklausel) zu berücksichtigen. Die Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) liefert Orientierungswerte zur Umweltvorsorge. Vorgaben für den Klimaschutz finden sich indirekt auch im Bundesnaturschutzgesetz und Landesnaturschutzgesetz NW über den Schutz von Biotopen.

SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

Für den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern findet das Denkmalschutzgesetz NW Anwendung. Ferner finden sich im Baugesetzbuch sowie im Bundesnaturschutzgesetz Vorgaben zum Schutz bedeutender, historischer Orts- und Landschaftsbilder.

2 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes sowie Beschreibung und Bewertung der erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen (Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung)

Die Beurteilung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

2.1 Schutzgut Mensch

Beschreibung: Aufgrund der überwiegend intensiven gewerblichen und industriellen Nutzung des Gebietes treten Erholungsfunktionen in den Hintergrund. Dem Gebiet kommt eine hohe Bedeutung für das gesunde Arbeiten, im Bereich des Wohngebietes im Nordosten auch eine hohe Bedeutung für das gesunde Wohnen zu.

Zur Sicherstellung eines verträglichen Miteinanders von Wohnen und Gewerbe sind die im Plan festgesetzten GE- und GI-Flächen bisher gem. Abstandserlass von 1998 gegliedert. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Intensivtierhaltung. Ein im Jahr 1997 erstelltes Geruchsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes mit landwirtschaftlichen Gerüchen vorbelastet ist, die in der Geruchsimmissions-Richtlinie festgeschriebene Grenze der Zumutbarkeit auch unter Berücksichtigung einer angemessenen Betriebserweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes jedoch nicht überschritten wird. Ein Hinweis auf eine bestehende Geruchsvorbelastung ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.

Auswirkungsprognose: Im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird auf Grundlage der geänderten Ausgangssituation die Gliederung des Gewerbegebietes entsprechend dem Abstandserlass vom 06.06.2007 neu definiert, so dass auch weiterhin ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe sichergestellt ist. Zur Vermeidung von durch Unfälle hervorgerufenen schwerwiegenden Auswirkungen werden die Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Gebieten berücksichtigt. Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt geringe Umweltwirkungen zu erwarten.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Beschreibung: Für das Plangebiet besteht mit Ausnahme der beabsichtigten nördlichen Erweiterungsfläche bereits Baurecht. Die planungsrechtlich zulässige Bebauung (Gewerbe-/Industriegebiete, untergeordnet Allgemeines Wohngebiet) ist bis auf wenige Baulücken bereits realisiert. Noch unbebaute Gewerbeflächen liegen im Wesentlichen im Norden und Osten des Plangebietes und werden aktuell landwirtschaftlich genutzt (Acker, Grünland). Der rechtskräftige Bebauungsplan stellt einige geplante wie vorhandene Waldflächen sowie einige Gehölze und Bäume mit Erhaltungsbindung dar. Der übrige, in der Örtlichkeit noch vorhandene Baumbestand ist bereits mit Aufstellung des Bebauungsplanes überplant und bei der Eingriffsregelung berücksichtigt worden, so dass für die Eingriffsbilanzierung die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes zur Bewertung des Ausgangszustandes anzuhalten sind. Neu überplant wird eine Waldfläche

im Norden des Plangebietes, welche künftig dem Gewerbegebiet zugeschlagen werden soll. Ca. 1,4 ha der überplanten Waldflächen stellen sich derzeit als eine von Adlerfarn dominierte Blöße mit wenigen Überhältern (Kiefer) dar. Der Adlerfarn hat ferner die nunmehr überplante Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Waldrandentwicklung) eingenommen. Entlang der Coesfelder Straße stockt ein ca. 20jähriger Bestand von Stieleiche und Rotbuche, auf der nördlichen Fläche ein ca. 100jähriger Eichen-Altholzbestand mit lokal hohen Anteilen an Robinie, Roteiche, Fichte und Lärche. Im Weiteren (außerhalb des Plangebietes) geht der Bestand in einen Erlbruchwald über. Den Waldbereichen kommt insgesamt eine mittlere bis hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität zu.

Die überplante Anpflanzungsfläche zwischen Otto-Hahn-Straße und Ramsdorfer Postweg sowie die straßenbegleitenden Anpflanzungstreifen des nicht mehr verfolgten Ausbaus der Lise-Meitner-Straße sind bisher noch nicht realisiert worden. Ein Eingriff in wertvolle Gehölzstrukturen findet hier somit nicht statt.

Im Plangebiet befindet sich eine als Naturdenkmal gem. § 28 BNatSchG festgesetzte, prägende Eiche. Das Naturdenkmal ist im Bebauungsplan als solches nachrichtlich übernommen und über seinen Standort innerhalb einer Anpflanzungsfläche vor mechanischen Schädigungen geschützt. Andere Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Plangebiet. Unmittelbar östlich an das Plangebiet angrenzend verläuft die gesetzlich geschützte „Stiel-Eichenallee am Krüppelbusch entlang des Ramsdorfer Postweges zwischen Gemen und der Coesfelder Strasse“ (AL-BOR-0011). Nordöstlich des Plangebietes, in ca. 150 m Luftlinie Entfernung erstreckt sich das Naturschutzgebiet „Bocholter Aa Velen - Borken“ (BOR-064). Es handelt sich um einen Niederungsbereich der Bocholter Aa mit Altarmen, überwiegend feuchtem bis nassem Auengrünland, Auwaldresten sowie Eichen- und Buchenmischwäldern. Für die seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehenden Gewässer sowie Auwaldreste (Erlenwald) besteht gleichzeitig ein Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NW (Gesetzlich geschützte Biotope; GB-4107-0101). Im Biotopkataster wird die Fläche zudem unter der Bezeichnung BK 4107-0128 geführt. Für die seggen- und binsenreiche Nasswiesen und Auwälder ist ihre Stickstoffempfindlichkeit zu beachten.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Planungsbüro Landschaft + Siedlung GbR, Recklinghausen, mit der Bearbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt. Im Rahmen der Kartierungen im Jahr 2013 konnten 59 Vogelarten und 6 Fledermausarten (davon eine bis zur Gattung bestimmt) nachgewiesen werden. Von den 59 Vogelarten sind 13 als planungsrelevant entsprechend der Definition des LANUV anzusprechen.

Auswirkungsprognose: Die geplante Gewerbegebietserweiterung führt insbesondere im Hinblick auf die überplante Waldfläche zu einem erheblichen Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Durch externe Ersatzaufforstung kann zwar langfristig der Lebensraumverlust anderenorts aufgefangen werden, kurz- und mittelfristig geht jedoch Lebensraum insbesondere für waldbewohnende Arten verloren.

Das im Plangebiet vorhandene Naturdenkmal wird weiterhin über die Festsetzung einer Anpflanzungsfläche vor mechanischen Schädigungen geschützt. Die Gebiete und Biotope mit Schutzstatus liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Planvorhabens. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden. Die Stieleichenallee am Ramsdorfer Postweg wird durch die vorgesehene, parallel verlaufende Anpflanzungsfläche und die mit einem Abstand von 10 m verlaufende Baugrenze vor Beeinträchtigungen abgeschirmt.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für die Arten Kleine und Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus sowie Baumpieper und Steinkauz Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Maßnahmen kommen zudem teils auch anderen Arten zugute.

Als im Laufe der artenschutzrechtlichen Untersuchungen das Vorkommen des Steinkauzes im Plangebiet bekannt wurde, ist zur Wahrung der Artenschutzbelange für einen nach dem bestehenden Baurecht zu beurteilenden Bauantrag durch den Bauherrn eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gemäß fachgutachterlicher Stellungnahme umgesetzt worden, so dass eine Baugenehmigung erteilt werden konnte. Weitere Artenschutzmaßnahmen wurden zwischenzeitlich bereits umgesetzt (vgl. Kap. 4)

Ergebnis: Unter der Vorgabe, dass die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags genannten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, treten nach gutachterlicher Einschätzung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ein. Zu den Maßnahmen siehe auch Kap. 4. Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität sind insgesamt Umweltwirkungen von mittlerer Erheblichkeit zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden

Beschreibung: Der Untergrund besteht laut Bodenkarte überwiegend aus mehr oder weniger lehmigen Sandböden. Vorherrschende Bodentypen sind Gley, Podsol-Gley (im Westen) und Pseudogley-Braunerde (im Norden). Die Böden sind hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Für das Bebauungsplangebiet besteht bereits überwiegend Baurecht. Beeinträchtigungen des Bodens bestehen aufgrund der schon in großen Teilen realisierten Bebauung. Lediglich im Bereich der im Plangebiet vorhandenen, mit einer Erhaltungsbindung belegten Gehölze und der bisher festgesetzten Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie der Waldflächen kann von einem weitestgehend unbeeinflussten Bodengefüge mit entsprechend hohem Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen ausgegangen werden. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Auswirkungsprognose: Im Bereich der bereits realisierten Bebauung ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu rechnen. Im Bereich der überplanten Waldfläche erfolgt jedoch ein erheblicher Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen. Das Bodengefüge wird bau- und betriebsbedingt durch Bodenabtrag und -umlagerung, Verdichtung, Versiegelung erheblich beeinträchtigt oder irreparabel zerstört. Der Verlust von Bodenpotenzialen kann zum Teil durch die vorzunehmende externe Ersatzaufforstung auf Ackerfläche kompensiert werden.

Ergebnis: Insgesamt ist von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.4 Schutzgut Wasser

Beschreibung: Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder wasserhöffigen Gebieten. Durch das Plangebiet bzw. an seiner nördlichen Grenze verlaufen die Gewässer Nr. 810 und 800 des Wasser- und Bodenverbandes „Venn- und Thesingbach“. Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich ein Regenrückhaltebecken. Der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers im

Plangebiet liegt laut Bodenkarte bei 4-8 dm unter Flur. Das nördliche Plangebiet unterliegt stellenweise einem schwachen Staunäseeinfluss.

Auswirkungsprognose: Die an der Plangebietsgrenze verlaufenden Fließgewässer werden weiterhin über einen beidseitig 10 m breiten Schutzstreifen, welcher als Anpflanzungsfläche festgesetzt wird bzw. über ihre Lage in einem ausreichend dimensionierten Waldstreifen vor Stoffeinträgen und anderen Beeinträchtigungen geschützt.

Infolge der Waldumwandlung können erhöhte Mengen Nitrat freigesetzt werden und durch Auswaschungen ins Grundwasser gelangen. Aufgrund der Lage außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und einer in Teilen bereits erfolgten Rodung ist eine geringe bis mittlere Erheblichkeit anzunehmen. Durch eine Waldrodung außerhalb der Vegetationszeit sowie umgehendes Abräumen des Holzmaterials und Schlagraumes kann eine erhöhte Nitratfreisetzung weiterhin vermieden werden. Entsprechende Minderungsmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen (vgl. Kap. 4).

Aufgrund der künftigen Versiegelung wird die natürliche Niederschlagsversickerung sowie Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt. Aufgrund des in Teilen gegebenen Staunäseeinflusses und der Annahme, dass das innerhalb des Gewerbegebietes anfallende Niederschlagswasser überwiegend als belastet angesehen werden muss, wird dieses über einen Regenwasserkanal dem Regenrückhaltebecken Landwehr/Gemen Ost zugeleitet. Eine Belastung von Boden und Grundwasser kann ausgeschlossen werden. Im Einzelfall kann auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden, ob die Versickerung des Niederschlagswassers für das betreffende Bauvorhaben ganz oder teilweise möglich ist.

Ergebnis: Insgesamt ist von Umweltauswirkungen mittlerer Erheblichkeit für dieses Schutzgut auszugehen.

2.5 Schutzgut Klima/Luft

Beschreibung: Das Plangebiet übernimmt aufgrund seiner bereits bestehenden Bebauung Klimaschutzfunktionen in nur geringem Umfang. Dem im Norden gelegenen Wald kommt Bedeutung für den Temperatúrausgleich, die Luftreinhaltung, Frischluftproduktion und die Bindung von Kohlendioxid zu. Vorbelastungen bestehen im Hinblick auf Verkehrsimmissionen sowie von einem angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehende Geruchsmissionen. Die in der Geruchsmissions-Richtlinie festgeschriebene Grenze der Zumutbarkeit wird gemäß einer 1997 durchgeführten Untersuchung nicht überschritten wird (vgl. Kap. 2.1). Ein Hinweis auf eine bestehende Geruchsvorbelastung ist bereits im Bebauungsplan aufgenommen.

Auswirkungsprognose: Infolge der Umwandlung des Waldes und weiterer Versiegelung von Flächen gehen kleinklimatische Änderungen im Hinblick auf Oberflächenerwärmung, Einschränkungen des Luftaustausches und der Frischluftversorgung des von den Planungen betroffenen und unmittelbar angrenzenden Raumes einher. Großräumige, signifikante Klimaänderungen sind mit der künftigen Nutzung nicht zu erwarten.

Ergebnis: Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von mittlerer Erheblichkeit.

2.6 Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung: Bedeutung für das Landschaftsbild kommt dem in Teilen von der Planung betroffenen „Krüppelbusch“ zu. Im Bereich einer ehemaligen Hofstelle im Osten des Plangebietes prägen als Zeugnis bäuerlicher Kulturlandschaft alte Hofeichen sowie eine Streuobstwiese das Bild. Eine alte Eiche innerhalb des Gewerbegebietes ist zudem als Naturdenkmal ausgewiesen. Entlang des Ramsdorfer Postweges, außerhalb des Plangebietes, verläuft die gesetzlich geschützte Stieleichenallee AL-BOR-0011. Insgesamt ist das Plangebiet mit Ausnahme der Erweiterungsfläche im Bereich des Krüppelbuschs deutlich gewerblich vorgeprägt.

Auswirkungsprognose: Mit der Erweiterung von Gewerbefläche in einem Teilbereich des Krüppelbuschs rückt die Bebauung weiter in die Landschaft hinein. Teile des Waldes werden unwiderbringlich zerstört. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Borken sieht an dieser Stelle bereits eine Arrondierung als Gewerbefläche unter Erhalt eines Waldstreifens entlang der Coesfelder Straße vor. Mit der Beibehaltung bzw. Entwicklung des genannten Gehölzstreifens kann ein landschaftsbildverträglicher Übergang vom Gewerbegebiet zur freien Landschaft und eine Abschirmung zum verbleibenden Waldbestand hin erreicht werden.

Das Naturdenkmal, die noch vorhandenen Hofeichen sowie die Streuobstwiese werden über entsprechende Festsetzungen weiterhin in ihrem Bestand geschützt; die Streuobstwiese wird durch Neuausweisung zudem flächig erweitert. Nachpflanzungen und Ergänzungspflanzungen von Obstbäumen sind in den vergangenen Jahren bereits erfolgt.

Ergebnis: Insgesamt liegt eine mittlere Erheblichkeit in Bezug auf Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild vor.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung: Im Plangebiet befinden sich keine in der Denkmalliste der Stadt Borken eingetragenen Baudenkmäler. Hinweise auf Bodendenkmäler liegen nicht vor und werden auch nicht vermutet. Das Plangebiet befindet sich gem. Kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland innerhalb der Kulturlandschaft 4 „Westmünsterland“ sowie innerhalb von Flächen mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte. Von besonderer Bedeutung dürften hier das nahegelegene Schloss Gemen sowie die Kirche des ehemaligen Franziskanerklosters in Gemen sein. Der nördliche Planbereich erstreckt sich darüber hinaus über den als für die Landschaftskultur bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K4.16 „Raum zwischen Ahaus und Gemen“, welcher als Zeugnis für die bäuerliche Kulturlandschaft vor Mitte des 19. Jahrhunderts beschrieben wird. Als maßgebliche Leitbilder und Grundsätze sind hier formuliert: Erhaltung des Landschaftscharakters sowie Erhaltung und Pflege der Gehölze, insbesondere der historischen Waldstandorte, zu welchem der vorliegend in Teilen überplante „Krüppelbusch“ gehört. Insoweit kommt insbesondere dem nördlichen Plangebiet eine hohe Bedeutung für das Kulturgut zu.

Auswirkungsprognose: Das Plangebiet wird bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Einige Grundstücke sind noch unbebaut und werden aktuell ackerbaulich genutzt. Mit der Erweiterung von Gewerbefläche in den „Krüppelbusch“ hinein wird ein Teil eines historischen Waldstandortes zerstört. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Borken sieht an dieser Stelle bereits eine Entwicklung der Fläche als Gewerbefläche unter Beibehaltung eines Waldstreifens entlang der Coesfelder Straße vor.

Mit der Beibehaltung bzw. Entwicklung des genannten ca. 20 m breiten Gehölzstreifens kann ein landschaftsbildverträglicher Übergang vom Gewerbegebiet zur freien Landschaft erreicht werden. Dies gilt auch im Hinblick auf die vorrangig dem Artenschutz dienenden Maßnahmen an der Nordostgrenze des Plangebietes. Eine Sichtbeziehung zum Schloss Gemen, der Kirche des ehemaligen Franziskanerklosters oder anderen raumwirksamen Objekten besteht nicht und wird somit durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Ergebnis: Insgesamt liegt eine mittlere bis hohe Erheblichkeit in Bezug auf Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter vor.

2.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkungen. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt der Pflanzen- und Tierwelt, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt. Im Plangebiet liegen keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen). Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen, bestehen daher nicht.

2.9 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Gliederung des Gewerbegebietes erfolgt entsprechend dem Abstandserlass vom 06.06.2007, so dass ein verträgliches Miteinander von Wohnen und Gewerbe sichergestellt ist.

Mit der Ansiedlung weiterer Gewerbebetriebe werden betriebsbedingt in geringem Umfang zusätzliche klimarelevante Emissionen freigesetzt.

Im Hinblick auf Verkehrs- und Gewerbelärm ergeben sich mit Erweiterung der Gewerbeflächen keine erheblichen Änderungen, auf welche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reagiert werden müsste.

Baubedingt ist mit Baulärm, Bodenerschütterungen, Staubemissionen zu rechnen. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär und nicht erheblich einzustufen.

Betriebsbedingt ist mit der Etablierung neuer Gewerbebetriebe von einer Erhöhung der Menge des künstlichen Lichts bei Nacht auszugehen. Auf die diesbezüglichen in Kap. 4 aufgeführten Grundsätze der Vermeidung und Minderung wird verwiesen.

2.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Das anfallende Schmutzwasser wird über das Kanalnetz dem Klärwerk zugeleitet.

Innerhalb des Gewerbegebietes ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser überwiegend als belastet angesehen werden muss. Insofern wird das Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal dem Regenrückhaltebecken Landwehr/Gemen Ost

zugeleitet. Sollte ein Bauherr die Versickerung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise beabsichtigen, so ist dieses im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

2.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Zur Vermeidung von durch Unfälle hervorgerufenen schwerwiegenden Auswirkungen werden die Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherheit für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzwürdigen Gebieten berücksichtigt. Entsprechend sind keine erheblichen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

2.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltsrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

2.13 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Aufgrund zunehmender Starkregenereignisse ist jedoch mit häufigeren temporären Überschwemmungen zu rechnen.

2.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Umsetzung der Planung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.15 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zu diesen Belangen trifft der Bebauungsplan keine gesonderten Festsetzungen.

2.16 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche, Flächenverbrauch)

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung bereitet die Inanspruchnahme einer bislang forstwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes vor. Durch die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbestandortes und die Nutzung

bereits vorhandener Erschließungsanlagen kann eine weitere Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden werden. Insoweit wird dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die bisherigen Bebauungsplan-Festsetzungen weiterhin ihre Gültigkeit behalten bzw. die derzeit noch unbebauten landwirtschaftlichen Flächen mittelfristig gewerblich genutzt werden. Die Waldfläche bliebe erhalten. Die derzeitige Blöße würde wieder aufgeforstet. Im Hinblick auf die Artenschutzbelange würde das dortige vermutete Bruthabitat des Baumpiepers seine Eignung als solches absehbar wieder verlieren. Die Sicherung des Nahrungshabitates des Steinkauzes ist durch Umsetzung spezifischer Artenschutzmaßnahmen erfolgt, so dass der Bebauung der ausgewiesenen Gewerbeflächen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegenstehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. zum Ausgleich und ggf. geplante Überwachungsmaßnahmen

EINGRIFF/AUSGLEICH

Mit der Planung wird ein Eingriff gem. § 14 BNatSchG vorbereitet, der nach § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB auszugleichen ist. Die Eingriffsbilanzierung sowie die Erfassung der Biotoptypen im Ausgangs- sowie Planzustandes sind den Anlagen 1a bis 1c zu entnehmen.

Mit der Planung entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 163.391 Ökopunkten.

Ferner erfolgt mit der Planung ein Eingriff in den Wald, welcher nach Forstrecht auszugleichen ist. Der forstliche Ausgleich für den Eingriff in die Waldfläche ist durch externe Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,5 zu erbringen. Mit der Planung werden 30.895 m² Wald in Anspruch genommen. Entsprechend sind 46.343 m² als Ersatz aufzuforsten.

Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt multifunktional mit der Ersatzaufforstung auf der Fläche Gemarkung Südlohn, Flur 27, Flurstücke 51, 54, und 55 tlw. Für diese Parzellen besteht bereits eine Erstaufforstungsgenehmigung für insgesamt 12 ha Fläche (AZ 300-11-03.001 2010_011). Bestehende vertragliche Regelungen erlauben eine Aufforstung ab dem 11. November 2020.

Mit der Ersatzaufforstung von 46.343 m² erfolgt eine ökologische Wertsteigerung in Höhe von 185.372. Somit kann das mit der Planung entstehende Kompensationsdefizit in Höhe von 163.391 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden. Es wird ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 21.441 Ökopunkten erzielt.

ARTENSCHUTZ

Entsprechend der Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden bzw. wurden folgende, mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken und dem Regionalforstamt Münsterland abgestimmten, in Anlage 8.4 des Artenschutzberichtes dargestellten Maßnahmen durchgeführt:

Vorgezogene Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahme)

- M1 (CEF-Maßnahme für Baumpieper):
Es erfolgt eine buchtige und lockere Anpflanzung von standortheimischen Sträuchern und Bäumen auf 7.250 m². Ein Wechsel von sonnigen und schattigen Buchten sowie Pflanzlücken und kleineren Rohbodenbereichen sind vorzusehen. Die Fläche wird anschließend der Sukzession überlassen.
Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Gehölzbeseitigungen/Baufeldräumungen im im Artenschutzgutachten Kap. 8.4 mit A gekennzeichneten Bereich (Flurstücke 329, 331) zu prüfen, ggf. sind ergänzende Korrektur- oder Vorsorgemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
⇒ *Umsetzungsstand: Die Maßnahme wurde bereits 2015 umgesetzt.*

- M2 (CEF-Maßnahme für Baumpieper, Steinkauz):
Es erfolgt die Anlage eines blütenreichen Stauden- und Krautsaumes auf 3.210 m².
Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Gehölzbeseitigungen/Baufeldräumungen im im Artenschutzgutachten Kap. 8.4 mit A und B gekennzeichneten Bereich (Flurstücke 287, 325, 333, 329, 331, 455 und 458) zu prüfen, ggf. sind ergänzende Korrektur- oder Vorsorgemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
⇒ *Umsetzungsstand: Die Maßnahme wurde bereits 2015 umgesetzt. Im Rahmen eines Bauantrages wurde die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft und durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.*

- M3 (CEF-Maßnahme für Steinkauz):
Es erfolgt eine Einsaat mit Regelsaatgutmischung RSM 8.1 und Pflanzung von Obstbäumen (regionale Sorten) auf 1.800 m² + 2.465 m². Als Pflege ist bevorzugt eine Beweidung, ansonsten eine zweischürige Mahd mit Abtransport des Mähgutes vorzusehen.
Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Gehölzbeseitigungen/Baufeldräumungen im im Artenschutzgutachten Kap. 8.4 mit B gekennzeichneten Bereich (Flurstücke 287, 325, 333, 455 und 458) zu prüfen, ggf. sind ergänzende Korrektur- oder Vorsorgemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
⇒ *Umsetzungsstand: Die Maßnahme wurde bereits 2015 umgesetzt. Im Rahmen eines Bauantrages wurde die Wirksamkeit der Maßnahme überprüft und durch die Untere Naturschutzbehörde bestätigt.*

- M4 (CEF-Maßnahme für Wasserfledermaus):
Es erfolgt eine Pflanzung einer Waldrand begleitenden, mehrreihigen, dichten Hecke aus standortheimischen Gehölzen, im Norden und Osten in einem Streifen (ca. 250 m), im Westen parallel zur Coesfelder Straße in zwei Streifen (ca. 200 m) mit einem mittig 2,5 m breiten gehölzfreien Streifen. Die Anlage als Wallhecke ist zu favorisieren. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.
Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Gehölzbeseitigungen/Baufeldräumungen im im Artenschutzgutachten Kap. 8.4 mit C gekennzeichneten Bereich (Flurstücke 329, 331) zu prüfen, ggf. sind ergänzende Korrektur- oder Vorsorgemaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.
⇒ *Umsetzungsstand: Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens ein Jahr vor Bau der Erschließungsstraße bzw. der ersten Gewerbebetriebe im Artenschutzgutachten Kap. 8.4 mit C gekennzeichneten Bereich.*

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Minimierung der Lichtemissionen und ihrer Nebeneffekte sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 6.1):
 - Möglichst geringe Aufstellhöhen der Lichtquellen an den Straßenzügen zur Verringerung großräumiger Anlockeffekte
 - Verwendung geschlossener Lampenkörper (kein Hitzetod von Insekten) mit gerichteter Anstrahlung der betreffenden Bereiche (Lichtbündelung). Keine Verwendung von Kugelleuchten oder nur zum Teil abgeschirmter Leuchten.
 - Keine Beleuchtung angrenzender Flächen; dies gilt insbesondere für die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzflächen.
 - Verwendung von Leuchten mit geringer Anlockwirkung auf Insekten.
 - Weiter Lampenabstand und Abschalten aller nicht zwingend erforderlichen Straßenbeleuchtungen in den Nachtstunden.
 - Ist eine Beleuchtung aus Gründen der Gefahrenabwehr (Einbruch etc.) erforderlich, so ist der Einsatz von Bewegungsmeldern vorzusehen.

Durch die oben beschriebenen Maßnahmen kommt es zu einer Reduzierung der Lichtemissionen auf der Fläche selbst und in der Umgebung.

- Baufeldfreimachungen (Gehölzrodungen, Bodenbewegungen) sind außerhalb der gesetzlichen Schonfrist (außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September) durchzuführen. Ausnahmen sind möglich, wenn bei Inanspruchnahme einzelner Teilflächen durch vorherige fachliche Kontrolle eine Beeinträchtigung von Niststandorten ausgeschlossen werden kann.
- Rodungen von potenziellen Fledermaus-Quartierbäumen sind im Oktober durchzuführen. Von der zeitlichen Vorgabe zur Baumfällung kann abgewichen werden, wenn:
 - möglichst zeitnah vor der Rodung (etwa 10 Tage) und in der Aktivitätszeit der Fledermäuse eine Kontrolle der für Fledermäuse geeigneten Bäume durchgeführt wird, ob Fledermäuse vorkommen (z. B. Endoskopie, Ausflugkontrolle, Einflug mit Schwärmverhalten)
 - Wenn besetzte Quartiere festgestellt oder nicht sicher ausgeschlossen werden können und die Bäume nicht zu erhalten sind: Nach dem Ausflug der Tiere sind Höhlen zu verschließen, um eine Wiederbesiedlung zu verhindern; alternativ kann eine Reusenkonstruktion angebracht werden. Die anderen, nachweislich ungenutzten Höhlenbäume sind ebenfalls zu verschließen, um eine Besiedlung zwischen Kontrolltermin und Fälltermin zu vermeiden (Rodung dann außerhalb der Reproduktionszeit der Brutvögel zwischen 30.9. und 1.3. möglich).

SCHUTZGUT WASSER

Infolge der Waldumwandlung können erhöhte Mengen Nitrat freigesetzt werden. Diese können durch Auswaschungsprozesse ins Grundwasser gelangen. Zur Vermeidung einer erhöhten Nitratfreisetzung wird folgende Minderungsmaßnahme in den Bebauungsplan aufgenommen:

- Zur Minderung von Nitratfreisetzungen sind Waldrodungen außerhalb der Vegetationszeit von Oktober bis März durchzuführen. Anfallendes Holzmaterial sowie Schlagraum sind umgehend abzuräumen und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Variante 1: Anbindung des Gewerbegebietes an die Coesfelder Straße (L 581)

Der Möglichkeit der Anbindung des Gewerbegebietes im Norden an die Coesfelder

Straße werden aufgrund zu berücksichtigender verkehrlicher Belange keine Realisierungschancen beigemessen.

Variante 2: Der im Norden durch das Plangebiet verlaufende Graben wird zugunsten größerer Gewerbeflächen aufgehoben bzw. verrohrt.

Der Eingriff in die Gewässerökologie werden im Verhältnis zum Flächengewinn als unverhältnismäßig angesehen. Es bestünde zudem das Erfordernis eines wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens und gewässerökologischen Ausgleichs.

Variante 3: Der Wald im nördlichen Plangebiet wird in Gänze zugunsten von Gewerbeflächen überplant. Es wird kein Schutzstreifen erhalten.

Diese Variante erfordert eine Flächennutzungsplanänderung. Ferner stehen dieser Variante artenschutzrechtliche Belange entgegen.

Variante 4: Auf die Anpflanzungsflächen im inneren Plangebiet wird zugunsten von Gewerbefläche für Betriebserweiterungen verzichtet.

Die mit den Anpflanzungsflächen verfolgten Ziele der Biotopvernetzung und des gestuften Überganges von Gewerbegebiet zur freien Landschaft müssten aufgegeben werden.

6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

Die erforderliche Datenerfassung erfolgte anhand einer örtlichen Aufnahme sowie der Auswertung folgender Informationsquellen:

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2008): Digitale Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen. Bearbeitungsmaßstab 1:50.000. Krefeld

KREIS BORKEN (2018): Geodatenatlas. Online-Datenabfrage unter www.kreis-bor.de. Zugriff: 29.08.2018

GEOBASIS NRW (2018): Geoportal.NRW. Online-Datenabfrage unter www.geoportal.nrw.de. Zugriff: 29.08.2018

LANDSCHAFT+SIEDLUNG (2014): Bebauungsplan GE 21 (Röntgenstraße). Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. Recklinghausen

LWL (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Oktober 2012. Korrigierte Fassung 2013. Münster

STADT BORKEN (2013): Flächennutzungsplan, 30. Änderung. Borken

STADT BORKEN (2000): Bebauungsplan GE 21 (Röntgenstraße), einschließlich Begründung. Borken

Zur Ermittlung des Ausgleichs wird folgende Bewertungsmethode zugrunde gelegt:

MINISTERIUM FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT UND MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2001): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung (Vereinfachtes NRW-Verfahren).

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung traten nicht auf.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Ziel der Bilanzierung des Ausgangs- und Planungszustandes ist eine Kompensation, so dass sich Umweltbe- und -entlastungen in der Summe aufheben. Dies gewährleistet, dass der Bebauungsplan letztendlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht. Im Rahmen der Bauabnahmen wird geprüft, ob die umweltrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den jeweiligen Baugrundstücken eingehalten und die Anpflanzungsflächen entsprechend den Vorgaben angelegt wurden. In die Grundstück-verträge werden entsprechende Auflagen aufgenommen.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen der Bebauungspläne können aber auch Auswirkungen zählen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes entstehen oder bekannt werden. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehenen Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt Borken überwacht und erfasst werden. Daher ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

8 Zusammenfassung

Um der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen in Borken Rechnung tragen zu können, sollen mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes GE 21 (Röntgenstraße) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung von Gewerbeflächen im Norden des Plangebietes geschaffen werden. Die Planung bereitet die Inanspruchnahme einer bislang forstwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes vor. Durch die Nachverdichtung des bestehenden Gewerbestandortes kann eine weitere Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden werden. Insoweit wird dem Ziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ Rechnung getragen. Weiter ist Gegenstand der Planung die Modifizierung von Anpflanzungs- und Verkehrsflächen, um ansässigen Betrieben die Möglichkeit zu Betriebserweiterungen einzuräumen sowie wirtschaftlich besser ausnutzbare Grundstückszuschnitte zu schaffen.

Für das Schutzgut Mensch ergeben sich mit den geänderten Festsetzungen des Bebauungsplanes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Die geplante Gewerbegebietserweiterung im Bereich der Waldfläche führt zu einem erheblichen Lebensraumverlust von Pflanzen und Tieren. Durch externe Ersatzaufforstung kann zwar langfristig der Lebensraumverlust anderenorts aufgefangen werden, kurz- und mittelfristig geht jedoch Lebensraum insbesondere für waldbewohnende Arten verloren. Gebiete und Biotop mit Schutzstatus liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Planvorhabens. Eine Beeinträchtigung kann hier ausgeschlossen werden.

Das Artenschutzgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für Fledermäuse sowie für Baumpieper und Steinkauz Artenschutzmaßnahmen erforderlich werden, um nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu verstoßen. Die Artenschutzmaßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind tlw. bereits umgesetzt.

Im Bereich der überplanten Waldfläche erfolgt ein erheblicher Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen. Der Verlust von Bodenpotenzialen kann zum Teil durch die vorzunehmende externe Ersatzaufforstung auf Ackerfläche kompensiert werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten, festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder wasserhöffigen Gebieten. Infolge der Waldumwandlung können erhöhte Mengen Nitrat freigesetzt werden und durch Auswaschungen ins Grundwasser gelangen. Minderungsmaßnahmen werden vorgesehen.

Die an der Plangebietsgrenze verlaufenden Fließgewässer werden über ausreichend dimensionierte Gehölzstreifen vor Stoffeinträgen und anderen Beeinträchtigungen geschützt.

Aufgrund der künftigen Versiegelung wird die natürliche Niederschlagsversickerung sowie Grundwasserneubildungsrate eingeschränkt.

Mit der Erweiterung von Gewerbefläche in den „Krüppelbusch“ hinein wird ein Teil eines historischen Waldstandortes zerstört. Ein landschaftsbildverträglicher Übergang vom Gewerbegebiet zur freien Landschaft bzw. eine Abschirmung zum verbleibenden Waldbestand wird über eine vorgelagerte Gehölzanpflanzung, welche gleichzeitig Artenschutzfunktionen übernimmt, erreicht.

Mit der Planung entsteht ein Kompensationsdefizit in Höhe von 163.391 Ökopunkten.

Ferner erfolgt mit der Planung ein Eingriff in den Wald, welcher nach Forstrecht auszugleichen ist. Der forstliche Ausgleich für den Eingriff in die Waldfläche ist durch externe Ersatzaufforstung im Verhältnis 1:1,5 zu erbringen.

Der Ausgleich des Kompensationsdefizits erfolgt multifunktional mit der Ersatzaufforstung auf der Fläche Gemarkung Südlohn, Flur 27, Flurstücke 51, 54, und 55 tlw.

Mit der Ersatzaufforstung von 46.343 m² wird eine ökologische Wertsteigerung in Höhe von 185.372 Ökopunkten erzielt. Somit kann das mit der Planung entstehende Kompensationsdefizit in Höhe von 163.391 Ökopunkten vollständig ausgeglichen werden. Es wird ein Kompensationsüberschuss in Höhe von 21.441 Ökopunkten erzielt.

Borken, 03.09.2020

Martin Dahlhaus
Fachabteilung Umwelt und Planung

Anlagen:

Anlage 1a: Eingriffsbilanzierung

Anlage 1b: Karte: Ausgangszustand Biotoptypen

Anlage 1c: Karte: Planzustand Biotoptypen